

| INHALT | SEITE |
|--|-------|
| Öffentliche Zustellungen der Stadt Hagen | |
| Für Herrn Leon Herve Lewis - Aktenzeichen 55/711D – 56018 | 106 |
| Für Herrn Sakaria Ayoub - Aktenzeichen 55/711G - 56043 | 106 |
| Für Herrn Benjamin Raschke - Aktenzeichen 55/712C – 64994 | 106 |
| Für Herrn Manuel Noll - Aktenzeichen 55/711D – 39157 | 110 |
| Für Herrn Fatjon Rexha - Aktenzeichen 55/710 | 110 |
| Für Herrn Danny Spira - Aktenzeichen 55/712B – 51181 | 110 |
| Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hagen | |
| Entgeltordnung für die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen vom 02.07.2025 | 106 |
| Gebührensatzung für die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen vom 16. Dezember 1997 in der Fassung des IV. Nachtrages vom 02.07.2025 | 106 |
| Satzung für die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen vom 06. Dezember 1995 in der Fassung des II. Nachtrages vom 02.07.2025 | 109 |



Harkortsee (Foto: Pressestelle Stadt Hagen)



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Leon Herve Lewis – aktuell „Unbekannt“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 26.06.2025, Aktenzeichen 55/711D – 56018.

Das Schriftstück kann bei Frau Swierczek in Zimmer D.324, Telefon 02331 207 3124, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 26.06.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Sakaria Ayoub, „unbekannt verzogen“, zuletzt wohnhaft Cappenberg Str. 26, 44534 Lünen liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 26.06.2025, Aktenzeichen 55/711G-56043

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Stoltmann, Zimmer D316, Tel. 207-2806, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 26.06.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Benjamin Raschke zuletzt wohnhaft: „Liebfrauenstr. 12, 58089 Hagen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 27.06.2025, Aktenzeichen 55/712C – 64994 u.w.

Das Schriftstück kann bei Frau Schulz in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2853, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 27.06.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Entgeltordnung für die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen vom 02.07.2025

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchst. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Satzung für die Max-Reger-Musikschule hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 22.05.2025 die folgende Entgeltordnung für die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen beschlossen:

§ 1 Entgeltpflichtige Leistungen

- (1) Für die Teilnahme an den Konzerten der Max-Reger-Musikschule werden -soweit diese Angebote nicht entgeltfrei sind- privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Die Eintrittspreise für Konzerte der Musikschule betragen 12 € und 6 € (ermäßig).
- (3) Für Konzerte von Schüler:innen ist der Eintritt frei.
- (4) Die Eintrittspreise z.B. für Kinderkonzerte, für Dozentenkonzerte oder Konzerte / Veranstaltungen mit externen Musiker*innen /Ensembles oder sonstigen Mitwirkenden werden im Einzelfall festgelegt. Das betrifft auch Konzerte mit Workshops etc.

§ 2 Ermäßigungen

Der ermäßigte Eintrittspreis gilt für Empfänger*innen von Bürgergeld (ehemals Arbeitslosengeld II), Sozialhilfe, Grundsicherung nach dem SGB XII und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Schüler*innen und Studierenden bis 27 Jahren.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Sie ersetzt damit die Richtlinien für die Erhebung von Eintrittsgeldern.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Entgeltordnung für die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen vom 02.07.2025 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 02.07.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Gebührensatzung für die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen vom 16. Dezember 1997 in der Fassung des IV. Nachtrages vom 02.07.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), in Verbindung mit § 7 der Satzung für die Max-Reger-Musikschule hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 22.05.2025 den folgenden

Herausgeber:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion:

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



IV. Nachtrag zu der Gebührensatzung vom 16.12.1997, zuletzt geändert durch den III. Nachtrag vom 02.04.2008, für die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Musikschule werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Für die Zurverfügungstellung eines Instruments wird eine Leihgebühr erhoben. Für die unter § 2 Abs. 1 Nrn. 5-10 und 14-16 aufgeführten Angebote werden Jahresgebühren, für die unter § 2 Abs.1 Nrn. 1-4 genannten Unterrichtsangebote werden Kursgebühren erhoben, die jeweils monatlich zu zahlen sind.

§ 2 Gebühren für Unterrichtsangebote

Für die nachfolgend aufgeführten Unterrichtsangebote werden folgende Gebühren erhoben:

1.) Babygarten (Kinder von 6 Monaten - 1 ½ Jahren)

Unterrichtsdauer: 45 Minuten
 Unterrichtsform: Gruppenunterricht
 Gebühr pro Monat:26,00 Euro
 Jahresgebühr:312,00 Euro
 Beginn: 01.02. eines Jahres und 01.08. eines Jahres
 Dauer: 6 Monate

2.) Musikgarten 1 (Kinder von 1 ½-2 ½ Jahren) und 2 (Kinder von 2 ½-4 Jahren)

Unterrichtsdauer: 45 Minuten
 Unterrichtsform: Gruppenunterricht
 Gebühr pro Monat:26,00 Euro
 Jahresgebühr:312,00 Euro
 Beginn: 01.02. eines Jahres und 01.08. eines Jahres
 Dauer: 6 Monate

3. Musikalische Früherziehung (Kinder zwei Jahre bzw. ein Jahr vor der Einschulung)

Unterrichtsdauer: 45 Minuten wöchentlich
 Unterrichtsform: Gruppenunterricht
 Gebühr pro Monat:26,00 Euro
 Jahresgebühr:312,00 Euro
 Beginn: Schuljahresbeginn
 Dauer: 11 Monate oder 1 Jahr und 11 Monate

4.) Musikalische Grundausbildung (Kinder im 1. Grundschuljahr)

Unterrichtsdauer: 45 Minuten
 Unterrichtsform: Gruppenunterricht
 Gebühr pro Monat:26,00 Euro
 Jahresgebühr:312,00 Euro
 Beginn: 01.02. eines Jahres
 Dauer: 2 Jahre

5.) Instrumentalunterricht (Klavier siehe auch Nr. 16), Gesangsunterricht, Theorieunterricht

- a.) Unterrichtsdauer: 30 Minuten
 Unterrichtsform: Einzelunterricht
 Gebühr pro Monat:58,30 Euro
 Jahresgebühr:699,60 Euro
- b.) Unterrichtsdauer: 45 Minuten
 Unterrichtsform: Einzelunterricht
 Gebühr pro Monat:78,10 Euro
 Jahresgebühr:937,20 Euro
- c.) Unterrichtsdauer: 60 Minuten
 Unterrichtsform: Einzelunterricht
 Gebühr pro Monat: ...102,30 Euro
 Jahresgebühr:1.227,60 Euro
- d.) Unterrichtsdauer: 45 Minuten
 Unterrichtsform: Partnerunterricht (2 Schüler*innen)
 Gebühr pro Monat:48,40 Euro
 Jahresgebühr:580,80 Euro
- e.) Unterrichtsdauer: 60 Minuten
 Unterrichtsform: Partnerunterricht (2 Schüler*innen)
 Gebühr pro Monat:58,30 Euro
 Jahresgebühr:699,60 Euro

f.) Unterrichtsdauer: 45 Minuten
 Unterrichtsform: Gruppenunterricht (3 Schüler*innen)
 Gebühr pro Monat:33,00 Euro
 Jahresgebühr:396,00 Euro

g.) Unterrichtsdauer: 60 Minuten
 Unterrichtsform: Gruppenunterricht (3 Schüler*innen)
 Gebühr pro Monat:44,00 Euro
 Jahresgebühr:528,00 Euro

h.) Unterrichtsdauer: 45 Minuten
 Unterrichtsform: Gruppenunterricht (4-5 Schüler*innen)
 Gebühr pro Monat:28,60 Euro
 Jahresgebühr:343,20 Euro

i.) Unterrichtsdauer: 60 Minuten
 Unterrichtsform: Gruppenunterricht (4-5 Schüler*innen)
 Gebühr pro Monat:38,50 Euro
 Jahresgebühr:462,00 Euro

6.) Unterricht im Fachbereich Sonderpädagogik

a.) Unterrichtsdauer: 30 oder 45 Minuten (Die Dauer des Unterrichts bemisst sich am individuellen Förderbedarf in Absprache mit den Schüler*innen der Förderschule)
 Unterrichtsform: Einzelunterricht
 Gebühr pro Monat:22,00 Euro
 Jahresgebühr:264,00 Euro

b.) Unterrichtsdauer: 30, 45, 60 oder 90 Minuten Unterrichtsform: Partner- (2) / Gruppen- (3-5) / Großgruppenunterricht (ab 5 Schüler*innen)
 Gebühr pro Monat:21,00 Euro
 Jahresgebühr:252,00 Euro

7.) Musiktherapie

a.) Dauer: 30 oder 45 Minuten/ wöchentlich Therapieform: Einzeltherapie
 Gebühr pro Monat:58,30 oder 78,10 Euro
 Jahresgebühr:636,00 oder 852,00 Euro

b.) Dauer: 45 oder 60 Minuten/ wöchentlich Therapieform: Gruppentherapie (3 oder 4-5 Teilnehmer) Gebühr pro Monat: je nach Gruppengröße und Dauer wie unter § 2 Abs 5 e.) -h.)

8.) Digitale Unterrichtsformen

a.) Der Unterricht an der Musikschule kann nach Absprache mit den Teilnehmenden online als "Distanzunterricht" erteilt werden. Die Einzelheiten zur Durchführung des Unterrichts werden zwischen den jeweiligen Dozent*innen und den Teilnehmenden abgesprochen und festgelegt. Seitens der Musikschule wird keine Gewähr für den reibungslosen Ablauf des Distanzunterrichts z. B. aufgrund technischer Probleme übernommen. Die Gebühr für den Distanzunterricht entspricht der des gleichen Unterrichtsfaches vor Ort.

b.) Gebühren für weitere Lehrformate oder pädagogische Zusatzangebote, die online über die Musikschule angeboten werden, werden von der Schulleitung im Einzelfall festgelegt.

9.) Unterricht im Fachbereich Tanz

Ballett
 Unterrichtsdauer: 60 oder 90 Minuten
 Unterrichtsform: Gruppenunterricht
 Gebühr pro Monat:28,60 oder 38,50 Euro
 Jahresgebühr:343,20 oder 462,00 Euro

10.) Studienvorbereitende Ausbildung

Zur Vorbereitung auf ein Musikstudium. Gebührenpflichtig ist nur das vokale oder instrumentale Hauptfach.

Die Aufnahme erfolgt nach einer Eignungsprüfung durch die Musikschulleitung und die jeweiligen Fachlehrer*innen.

Unterrichtsdauer: 45 Minuten
 Unterrichtsform: Einzelunterricht
 Gebühr pro Monat:71,00 Euro
 Jahresgebühr:852,00 Euro

11.) 10er-Ticket für Erwachsene

Unterrichtsdauer: 300 Minuten (10x30min)
 Unterrichtsform: Einzelunterricht, nach Absprache

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
 Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Gebühr einmalig:440,00 Euro
 Gültigkeitsdauer: max. ½ Jahr nach Erwerb
 Pro Schüler*in dürfen im Kalenderjahr maximal zwei 10er-Tickets erworben werden.

12.) Unterricht im Projekt JeKits („Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“)

Es gelten für die Teilnahme im JeKits-Programm die vom Land NRW für das Schuljahr festgelegten vertraglichen Regelungen. Informationen zu Teilnahmevoraussetzungen sowie Ermäßigungen erfolgen bei der Anmeldung und sind auf der Homepage der Max-Reger-Musikschule zu finden.

13.) Zusätzliche Unterrichtsangebote

Die Gebühr richtet sich nach bereits bestehenden, vergleichbaren Unterrichtsangeboten und wird im Einzelfall von der Schulleitung festgelegt.

14.) Mitgliedschaft im Musikschulorchester, Nachwuchsorchester, Blasorchester, in der Big- Band, und in musiktheoretischen Fächern

- a.) Musikschüler*innen
 Monatsgebühr: gebührenfrei
 Jahresgebühr: gebührenfrei
 b.) Externe Mitglieder
 Monatsgebühr:5,00 Euro
 Jahresgebühr:60,00 Euro

15.) Mitgliedschaft in Bands, Ensembles, Combos etc.

- a.) Schüler und Schülerinnen der Musikschule gebührenfrei
 b.) Externe Mitglieder
 Monatsgebühr richtet sich nach den Gruppentarifen im Instrumentalunterricht. (§ 2 Abs 5)
 c.) Die Schulleitung kann bei weiteren Ensembles/Musikgruppen die Monatsgebühr im Einzelfall festlegen.

16.) Wartungs- und Nutzungspauschale Klavierunterricht

Gebühr pro Monat:.....2,00 Euro
 Jahresgebühr:.....24,00 Euro

17.) Unterricht für Erwachsene über 25 Jahre

Für Erwachsene wird nach Vollendung des 25. Lebensjahres ein Zuschlag in Höhe von 20 % zu den in § 2, 5.) vorgenannten Gebühren entsprechend des belegten Faches erhoben. Für die vorgenannten Gebühren in § 2, 6.) – 7.) wird nach Vollendung des 25. Lebensjahres ein Zuschlag in Höhe von 10% entsprechend des belegten Faches erhoben. Der Erwachsenenzuschlag wird erstmalig in dem den Geburtsmonat folgenden Monat erhoben.

18.) Änderungen im Gruppenunterricht

Scheidet bei Instrumentalunterricht ein/e Schüler*in aus der Gruppe aus und wird dadurch tatsächlich Unterricht in einer Form erteilt, die eine höhere Gebühr auslöst, so wird die bisherige Unterrichtsgebühr bis zum Jahresende, längstens jedoch bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ausscheiden des Schülers/der Schülerin erhoben. Kann der freigewordene Platz bis zum Jahresende bzw. bis zum Ablauf der 3 Monate nicht mit neuen Schüler:innen besetzt werden, sind die satzungsgemäßen Gebühren für die geänderte Unterrichtsform zu zahlen.

§ 3 Gebühren für Leihinstrumente

Für die Zurverfügungstellung eines Instruments werden folgende Leihgebühren erhoben:

- a) Instrumente mit einem Anschaffungswert bis 500 €
 im ersten Jahr nach einem Jahr
 Monatsgebühr:12,00 Euro18,00 Euro
 Jahresgebühr:144,00 Euro216,00 Euro
 b) Instrumente mit einem Anschaffungswert ab 501 €
 im ersten Jahr nach einem Jahr
 Monatsgebühr:19,00 Euro24,00 Euro
 Jahresgebühr: ...228,00 Euro288,00 Euro
 c) Instrumente im JeKits-Bereich

Die Ausleihe ist im Rahmen des JeKits-Unterrichts gebührenfrei. Die Einzelheiten sind den Projektbedingungen zu entnehmen. Bei Nichtrückgabe gilt § 3 g).

- d) Die Schulleitung kann im Einzelfall abweichende Gebühren festsetzen.
 e) Die Kosten für eine Neuanschaffung bei Nichtrückgabe des Instruments sind von den Nutzenden zu tragen. Es gilt eine Frist von 3 Monaten nach erfolgter schriftlicher Aufforderung.

§ 4 Gebührenschildner*innen

Gebührenschildner*in ist, wer die Leistung in Anspruch nimmt. Bei Minderjährigen, anderen beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist der/die gesetzliche Vertreter:in Gebührenschildner:in.

§ 5 Heranziehung, Fälligkeit und Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren geschieht durch den Oberbürgermeister - Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen - durch schriftlichen Bescheid.
 (2) Die Unterrichtsgebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem der/die Schüler:in erstmalig zum Unterricht eingeteilt wird. Die Leihgebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Instrument entliehen wird.
 (3) Die Unterrichts- und Leihgebühren sind am 5. eines jeden Monats fällig.

§ 6 Abmeldungen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Abmeldungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten.
 (2) Abmeldungen von den in § 2 Abs. 1 Nrn. 5-10 und 14, 15 aufgeführten Unterrichtsangeboten sind im Interesse eines geordneten Unterrichtsbetriebes mit einer Frist von 6 Wochen zum 30.04., 31.08. und 31.12. eines Jahres möglich.
 (3) Bei einer Abmeldung von einem unbefristeten Unterrichtsangebot endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam ist. Bei zeitlich befristeten Unterrichtsangeboten endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Unterricht letztmalig erteilt wird. Ausgenommen sind Abmeldungen in Ausübung des Widerrufsrechts nach § 312 b BGB.
 (4) Bei der Musikalischen Früherziehung bzw. - Grundausbildung sind während der ersten drei Unterrichtsmonate Abmeldungen jederzeit möglich. Die Gebührenpflicht während der Probezeit endet mit Ablauf des Monats, in dem letztmalig Unterricht erteilt wurde. Nach Ablauf der Probezeit ist eine Abmeldung nur noch in pädagogisch begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Anmeldung für den gewählten Unterricht ist danach vielmehr bis zur Beendigung des laufenden Kurses verbindlich. Diese Kurse enden automatisch durch Zeitablauf, eine Abmeldung ist daher nicht erforderlich. Bei der Musikalischen Grundausbildung und der Musikalischen Früherziehung kann abweichend hiervon der zweijährige Kurs nach einem Jahr durch Abmeldung zum Jahresende mit einer Frist von 6 Wochen beendet werden.

§ 7 Gebührenermäßigung

- (1) Auf Antrag wird Empfänger*innen von Bürgergeld (ehemals Arbeitslosengeld II), Sozialhilfe oder ähnlichen Sozialleistungen und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eine Gebührenermäßigung in Höhe von 75 % der in § 2 Abs. 5 – 10 genannten Gebühren gewährt. Die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Sozialleistungen haben die Antragsteller *innen nachzuweisen.
 Er unterliegt im Übrigen der Mitteilungspflicht des allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung. Die Ermäßigung erfolgt für den Zeitraum der Bewilligung der Leistungen. Bei fehlendem Ermäßigungsnachweis erfolgt die Gebührenerhebung nach lt. § 2 der Satzung.
 (2) Die Ermäßigung wird nur für ein Unterrichtsfach pro Schüler*in gewährt.

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
 Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



- (3) Die Ermäßigung beginnt mit dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Beginn des Leistungszeitraumes. Sie wird längstens bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes gewährt.
- (4) In begründeten Fällen kann die Schulleitung von den vorstehenden Regelungen abweichende Ermäßigungen bewilligen.
- (5) Geschwisterermäßigung (auf Antrag): Für das zweite und alle weiteren angemeldeten Geschwisterkinder wird eine Ermäßigung von 20 % gewährt. Bei unterschiedlichen Unterrichtsformen zählt als erstes Kind das mit der höchsten Gesamtgebühr.

§ 8 Unterrichtsausfall

- (1) Für Unterrichtsausfall, den die Musikschule zu vertreten hat, erfolgt bis zu maximal 2 Unterrichtsstunden jährlich keine Gebührenerstattung und der Unterricht wird nicht nachgeholt. Anteilige Unterrichtsgebühren für darüberhinausgehenden Unterrichtsausfall werden am Ende eines jeden Kalenderjahres auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum 30.06. des Folgejahres zu stellen.
- (2) Im Übrigen gilt das Gesetz über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NRW) und die Ferienordnung Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 9 Geltung der Satzung für die Max-Reger-Musikschule

Die Vorschriften dieser Gebührensatzung sind nur im Zusammenhang mit der Satzung für die Max-Reger-Musikschule in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Dieser IV. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Gebührensatzung für die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen vom 16. Dezember 1997 in der Fassung des IV. Nachtrages vom 02.07.2025 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 02.07.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Satzung für die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen vom 06. Dezember 1995 in der Fassung des II. Nachtrages vom 02.07.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 22.05.2025 folgenden II. Nachtrag zur Satzung für die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen vom 06.12.1995 beschlossen:

§ 1 Rechtsform und rechtliche Vertretung der Musikschule

Die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen (Kurzbezeichnung: Musikschule) ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt Hagen. Ihre rechtliche Vertretung richtet sich nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW S. 2023) und der Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 12.05.2000.

§ 2 Gemeinnützigkeit der Musikschule

- (1) Die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen mit Sitz in Hagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Max-Reger-Musikschule versteht sich als integrative und inklusive Musikschule. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch ein inklusives Angebot, die Bereitstellung eines Begegnungsraums über soziale und kulturelle Grenzen hinaus, das gemeinsame und aktive Erleben von Musik und den Austausch darüber. Die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen soll durch ihre Bildungsarbeit für die Bevölkerung gemeinschaftsfördernd und gemeinschaftstiftend wirken und die Musik in den öffentlichen Raum bringen.
- (2) Die Max-Reger-Musikschule ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Max-Reger-Musikschule dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Hagen erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben und Unterrichtsangebote der Musikschule

- (1) Aufgabe der Musikschule ist es, Begabungen zu erkennen und zu fördern, musikalische Breitenarbeit zu betreiben, kulturelle Diversität zu berücksichtigen sowie eine studienvorbereitende Ausbildung (SVA) anzubieten. Die Aufgabengebiete umfassen die Förderung der musikalischen Jugend- und Erwachsenenbildung und die Übernahme sozialer Aufgaben. Diese umfassen z.B. die musikalische Arbeit mit Menschen mit Behinderungen oder mit Menschen aus bildungsfernen Schichten.
- (2) Um die Bevölkerung an den Arbeitsergebnissen der Musikschule teilnehmen zu lassen, werden öffentliche Veranstaltungen durchgeführt. Diese Veranstaltungen sollen in erster Linie von den Schüler*innen und Lehrkräften der Musikschule gestaltet werden. Hierfür werden Eintrittsgelder nach der Entgeltordnung der Max-Reger-Musikschule erhoben.
- (3) Die Musikschule bietet vielfältige Kurs- bzw. Unterrichtsangebote an, die der gesonderten Gebührensatzung zu entnehmen sind.

§ 4 An- /Abmeldungen, Aufnahme und Ausschluss von Schüler*innen

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme in die Musikschule ist schriftlich nach Vordruck oder auf digitalem Wege zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines/einer Erziehungsberechtigten erforderlich. Anmeldungen sind grundsätzlich jederzeit möglich.
- (2) Für die Musikalische Früherziehung soll die Anmeldung im Frühsommer für den Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres nach den Sommerferien erfolgen. Die Anmeldung zur Grundausbildung ist bis einschließlich zum 31.01. eines Jahres möglich.
- (3) Die Aufnahme in die Musikschule wird durch Übersendung eines Gebührenbescheides bzw. durch die Erteilung der ersten Unterrichtsstunde bestätigt. Ablehnung und Widerruf der Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Bescheid an den/die Schüler*innen, bei Minderjährigen entsprechend an die Erziehungsberechtigten. Ein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts besteht nicht, wenn besondere Gründe die Durchführung des Unterrichts teilweise oder ganz unmöglich machen, z.B. wenn nicht genügend Lehrkräfte zur

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Verfügung stehen oder wenn nicht genügend Anmeldungen zur Bildung einer arbeitsfähigen Gruppe oder Kurses vorliegen.

- (4) Abmeldungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten.
- (5) Abmeldungen von den in § 2 Abs. 1 Nrn. 5-10 und 14, 15 der Gebührensatzung aufgeführten Unterrichtsangeboten sind im Interesse eines geordneten Unterrichtsbetriebes mit einer Frist von 6 Wochen zum 30.04., 31.08. und 31.12. eines Jahres möglich.
- (6) Bei der Musikalischen Früherziehung bzw. - Grundausbildung sind während der ersten drei Unterrichtsmonate Abmeldungen jederzeit möglich. Die Gebührenpflicht während der Probezeit endet mit Ablauf des Monats, in dem letztmalig Unterricht erteilt wurde. Nach Ablauf der Probezeit ist eine Abmeldung nur noch in pädagogisch begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Anmeldung für den gewählten Unterricht ist danach vielmehr bis zur Beendigung des laufenden Kurses verbindlich. Diese Kurse enden automatisch durch Zeitablauf, eine Abmeldung ist daher nicht erforderlich. Bei der Musikalischen Grundausbildung und der Musikalischen Früherziehung kann abweichend hiervon der zweijährige Kurs nach einem Jahr durch Abmeldung zum Jahresende mit einer Frist von 6 Wochen beendet werden.
- (7) Schüler*innen, die gegen die Satzung oder Schulordnung verstoßen, wird die Abmeldung empfohlen. In besonderen Fällen erfolgt, ggf. nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten, eine Verwarnung, in der auch auf den möglichen Ausschluss von der Schule hingewiesen wird. Bleibt die Verwarnung erfolglos, wird der/die Schüler*in ausgeschlossen. Verwarnung und Ausschluss erfolgen durch schriftlichen Bescheid an die Schüler:innen bzw. deren Erziehungsberechtigten.

§ 5 Ferienordnung

Es gilt das Gesetz über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW), sowie die Ferienordnung Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 6 Musikinstrumente und Unterrichtsmaterial

- (1) Um das Lernziel zu erreichen, ist die Bereitstellung von entsprechenden Musikinstrumenten und Unterrichtsmaterial durch die Schüler*innen bzw. deren Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Die Musikschule kann den Schüler*innen Instrumente zur Verfügung stellen. Näheres regelt der Leihvertrag.
- (3) Jede/r Schüler*in, der/die Gesangs- oder Instrumentalunterricht erhält, ist angehalten, an musikalischen Gemeinschaftsformen wie Chor, Orchester, Kammermusik oder Spielkreis teilzunehmen.

§ 7 Gebühren

Für den Unterricht und die Zurverfügungstellung von Instrumenten werden Gebühren nach der gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 8 Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht der Musikschule besteht nur während der Unterrichtszeit.

§ 9 Inkrafttreten

Dieser II. Nachtrag zu der Satzung für die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung für die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen vom 06. Dezember 1995 in der Fassung des II. Nachtrages vom 02.07.2025 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 02.07.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Manuel Noll – aktuell „Unbekannt“, zuletzt bekannte Anschrift: Boeler Str. 57, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 30.06.2025, Aktenzeichen 55/711D – 39157.

Das Schriftstück kann bei Frau Swierczek in Zimmer D.324, Telefon 02331 207 3124, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 30.06.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Fatjon Rexha, zuletzt wohnhaft: 58095 Hagen, Prentzelstr. 8, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, Zimmer B.207, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid der Stadt Hagen vom 01.07.2025, Aktenzeichen 55/710.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle nach telefonischer Terminvereinbarung (02331) 207-4545 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 01.07.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Danny Spira – aktuell „Unbekannt“, zuletzt bekannte Anschrift: „Biggeweg 7, 57439 Attendorn“ - liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Einstellungs- und Rückforderungsbescheid der Stadt Hagen vom 02.07.2025, Aktenzeichen 55/712B – 51181.

Das Schriftstück kann bei Frau Swierczek in Zimmer D.324, Telefon 02331 207 3124, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 02.07.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr
(<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>)

| |
|--|
| Kita Prentzelstr.6, 58095 Hagen, Bodenaufbauten - Estricharbeiten |
| Typ: VOB/A Ausschreibung |
| Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 25.07.2025 |
| Ausschreibende Stelle:Stadt Hagen - Zentrale Vergabestelle |
| Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YTEULK9F2 |

| |
|---|
| Hohenlimburger Str., 2. BA, Straßenbau, Kanalbau |
| Typ: VOB/A Ausschreibung |
| Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 24.07.2025 |
| Ausschreibende Stelle:Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte |
| Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YTC4YCZKH |



https://www.instagram.com/hagen_westfalen/



<https://www.facebook.com/Hagen.Westfalen>



https://www.threads.net/@hagen_westfalen



https://x.com/Hagen_Westfalen



whatsapp.com/channel/0029Vadxh293gvWQzSZxBC0N

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11,
58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



WBH setzt Wege im Fleyer Wald instand

2. Juli 2025 – Die Stadt Hagen informiert darüber, dass der Wirtschaftsbetrieb Hagen (WBH) ab Montag, 7. Juli, einige Wege im Fleyer Wald instand setzt. Der WBH stellt unter anderem das Lichtraumprofil her, trägt Banketten – also überschüssiges Material am Wegesrand – ab, baggert Gräben und Durchlässe aus und arbeitet eine feine Schicht Schotter als Deckschicht ein. Hierzu kann der Weg hinter dem Loxbaum an einigen Tagen zeitweise gesperrt sein, die Nutzung der umliegenden Pfade ist weiterhin wie gewohnt möglich.

STADTRADELN“ 2025: Hagen erradelt Höchstwerte

30. Juni 2025 – Über 208.360 zurückgelegte Kilometer und 34 Tonnen eingespartes CO₂ – mit diesen Ergebnissen erradelt sich Hagen beim diesjährigen „STADTRADELN“ neue Höchstwerte. 1.457 Personen in 80 Teams nahmen vom 23. Mai bis 12. Juni an der Aktion für mehr Klimaschutz und aktive Mobilität teil. Im Vergleich zum Vorjahr, in dem 162.000 Kilometer geradelt wurden, konnte Hagen seinen Höchstwert somit deutlich steigern.

Platz eins für den ATS Hohenlimburg-Nahmer 1879 e.V. Das Team des ATS Hohenlimburg-Nahmer 1879 e.V. sichert sich mit 27.683 geradelten Kilometern den ersten Platz. Den zweiten Platz in der Gesamtwertung belegt die Hagener Stadtverwaltung mit 18.548 geradelten Kilometern, gefolgt von dem Team der Hildegardis-Schule mit 11.735 Kilometern auf dem dritten Platz. Auch die drei radaktivsten Personen gehören in diesem Jahr dem Team des ATS Hohenlimburg-Nahmer 1879 e.V. an. Den ersten Platz belegt Eberhard Fingerhut mit 2.083 Kilometern, Helmut Böving erreicht mit 1.823 Kilometern den zweiten Platz und Lothar Heinze mit 1.449 Kilometern den dritten Platz.

Außerdem haben sich während der Kampagne fünf Personen in Hagen als „STADTRADELN-Stars“ der Herausforderung gestellt und gänzlich auf das Auto verzichtet. Die diesjährigen „STADTRADELN-Stars“ sind Andreas Beilein aus der Stadtverwaltung Hagen mit 886 geradelten Kilometern, Nils Jung aus einem Offenen Team mit 620 Kilometern, Gordon Stockmann vom DPSG Hagen Boele Hilfe mit 488 Kilometern, Adrian Joseph ebenfalls aus der Stadtverwaltung Hagen mit 376 Kilometern und Ingrid Klatte vom ADFC-VCD-United mit 136 Kilometern. Über das Alltagsleben mit dem Rad berichteten die Teilnehmenden in einem Blog unter www.stadtradeln.de/hagen.

Schulradeln: Hildegardis-Schule ist die radaktivste Schule Neben der Teilnahme von Familien, Unternehmen und anderen Gruppen haben sich auch 15 Schulen beteiligt. In der Sonderkategorie Schulradeln liegt die Hildegardis-Schule mit 11.735 Kilometern auf dem ersten Platz. Das Theodor-Heuss-Gymnasium belegt mit 9.331 Kilometern den zweiten Platz und das Christian-Rohlf-Gymnasium kann sich mit 4.881 zurückgelegten Kilometern über den dritten Platz freuen. Die drei aktivsten Schülerinnen und Schüler sind Louis Abraham aus der 10b der Hildegardis-Schule mit 746 geradelten Kilometern, Celine Audrey Henning von der Gesamtschule Eilpe mit 595 zurückgelegten Kilometern und Lukas Willstumpf ebenfalls von der Gesamtschule Eilpe mit 481 erradelten Kilometern. Als Gewinnerin kann sich die Hildegardis-Schule auf ein Pizzateam mit Oberbürgermeister Erik O. Schulz freuen.

Verlosung zahlreicher Prämien

Als Zwischenmotivation im Verlauf der Kampagne sowie im Rahmen der Abschlussveranstaltung am 30. Juni wurden verschiedene Prämien verlost. Der VfL Eintracht Hagen sowie Phoenix Hagen stellten Freikarten zur Verfügung. Thalia, B.O.C. und Goldberg's Törtchen beteiligten sich mit Gutscheinen. Die Stadtbücherei Hagen stellte Leseausweise zur Verfügung und die Hagener Straßenbahn AG beteiligte sich mit Gutscheinen für ein NRW Fahrrad-Monatsticket. Auch die HAGEN.WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG stellte Give-aways zur Verfügung.

Weitere Informationen und Sonderauswertungen finden Interessierte auf der Internetseite www.stadtradeln.de/hagen.

Abkühlung in der Innenstadt: Kühlloase im Kunstquartier bietet Schutz vor extremer Hitze

30. Juni 2025 – Ein klimatisierter Rückzugsort für alle Menschen, die sich bei der aktuellen sommerlichen Hitze erholen möchten: Die Stadt Hagen hat im Foyer des Kunstquartiers die erste offiziell ausgewiesene Kühlloase eröffnet. Ab sofort können sich Hagenerinnen und Hagener dienstags bis sonntags von 12 bis 18 Uhr – also in der heißesten Phase des Tages – in der Kühlloase abkühlen. Das Projekt ist Teil des Hagener Hitzeaktionsplans.

In der Kühlloase erwartet Besucherinnen und Besucher eine angenehm temperierte Umgebung von ungefähr 21 bis 23 Grad, kostenfreies Trinkwasser, kleine Snacks, Bücher und Spiele. „Viele Menschen haben keine Möglichkeit, sich bei großer Hitze zu schützen, sei es aus gesundheitlichen, baulichen oder finanziellen Gründen“, erklärt Thomas Köhler, Leiter des Umweltamtes. „Mit der Kühlloase schaffen wir einen zugänglichen Ort der Abkühlung für alle. Das ist ein wichtiger Schritt hin zu mehr Hitzeschutz und sozialer Gerechtigkeit in unserer Stadt“. Auch Kinder sind in der Kühlloase ausdrücklich willkommen. Der Zugang ist barrierefrei, kostenlos und ohne Anmeldung möglich.

Hitzeaktionsplan für mehr Gesundheitsschutz Hagen verfolgt mit dem Hitzeaktionsplan einen ganzheitlichen Ansatz für mehr Hitzeschutz: von Trinkbrunnen und Informationskampagnen bis hin zu digitalen Warnsystemen. Die neue Kühlloase ist ein zentraler Baustein dieser Strategie, besonders für den hitzegefährdeten Stadtteil Hagen-Mitte. „Unser Haus ist ein Ort für alle – und jetzt auch ein Ort der Erholung“, sagt Prof. Dr. Rainer Stamm, Museumsdirektor des Osthaus Museums. „Schon in den vergangenen Jahren haben viele Menschen bei Hitze im Museumsfoyer Zuflucht gesucht. Dass wir nun offiziell als Kühlloase ausgewiesen sind, freut uns sehr. Gemeinsam leisten wir einen Beitrag zu mehr sozialer Verantwortung und wirksamen Hitzeschutz“.

Ausweitung in weitere Stadtteile

Wird das Angebot in der Innenstadt gut angenommen, plant die Stadt, es auf weitere Stadtteile und öffentliche Einrichtungen auszuweiten. Weitere Tipps zur Hitze und Informationen zur Hitzeaktionsplanung in Hagen finden Interessierte unter www.hagen.de/hitze.

Forum Nachhaltigkeit veranstaltet Literaturzeit in der Stadtbücherei auf der Springe

30. Juni 2025 – Zu einer Literaturzeit zu dem Buch „Wir machen das jetzt! Über den Mut neue Wege zu gehen“ lädt das Forum Nachhaltigkeit am Montag, 7. Juli, um 17 Uhr in die Stadtbücherei auf der Springe ein.

Im Angesicht der vielfältigen allgegenwärtigen Problemstellungen plädieren die Autoren Boris Palmer, Oberbürgermeister der Stadt Tübingen, und Lisa Federle, Notärztin in Tübingen, in ihrem Buch für ein aktiv- gestaltendes Herangehen: Das beste Rezept, die Zukunft zu gewinnen ist ein Dreiklang aus ehrlicher Analyse, Klarheit in den Zielen und Hartnäckigkeit in der politischen Umsetzung. Die eigentliche Mühsal der Ebenen ist die praktische Umsetzung von Ideen. Menschen müssen überzeugt und im besten Fall begeistert werden, um gemeinsam an einem Ziel zu arbeiten.

Dr. Ulf Schimmel und Klaus Hirschberg werden das Buch gemeinsam vorstellen und dabei die Frage in den Vordergrund rücken, welche Anregungen ein Tübinger Oberbürgermeister für die Hagener Kommunalpolitik bereithält.

Herausgeber:

Redaktion:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de